

Aktenzeichen:

5_RKn_91/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 4. April 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. S c h e i t h a u e r und

Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 14. November 1961 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hatte am 6. August 1951 die Gewährung von Knappschaftsrente beantragt. Seine damalige Rechtsverfolgung blieb indes erfolglos. Durch Urteil des Knappschaftsoberversicherungsamts für das Saarland vom 11. Februar 1953 wurde der erhobene Rentenanspruch rechtskräftig abgewiesen. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, daß der Kläger noch in der Lage sei, einen Lohn zu erzielen, der dem gleichwertig sei, den er erhalte, wenn er seine Hauptberufstätigkeit (Rangierer unter Tage) noch ausübe.

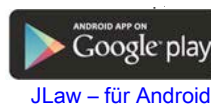
Am 20. Februar 1959 hat der Kläger die Gewährung von Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) idF des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) vom 21. Mai 1957 beantragt und dazu angegeben, daß er sich seit 1941 infolge von Ekzembildungen für vermindert bergmännisch berufsfähig halte. Die Beklagte hat den Antrag durch Bescheid vom 9. Oktober 1959 abgelehnt, da der Kläger noch in der Lage sei, seinem Hauptberuf als Rangierer unter Tage im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten zu verrichten. Der dagegen eingelegte Widerspruch ist von der Widerspruchsstelle der Saarknappschaft mit Bescheid vom 11. März 1960 zurückgewiesen worden.

Der Kläger hat die Bescheide der Beklagten vor dem Sozialgericht (SG) für das Saarland angefochten und beantragt, die Beklagte zur Gewährung der Bergmannsrente ab Antragsstellung zu verurteilen. Er hat dazu vorgetragen, er habe seine bisherige Hauertätigkeit im Jahre 1929 wegen eines Bruchleidens und wegen eines Ekzems aufgeben müssen. Somit liege ein erzwungener Berufswechsel vor. Seine frühere Hauertätigkeit sei deshalb als sein Hauptberuf anzusehen. Diesen könne er nicht mehr ausüben, weshalb ihm die begehrte Leistung zustehe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Durch Urteil vom 27. Februar 1961 hat das SG für das Saarland die Klage nach Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme noch imstande, alle leichten Arbeiten im Bergbau über Tage in den Lohnstufen V bis VI zu verrichten. Derartige Tätigkeiten seien ihm auch zuzumuten, da er im Hauptberuf Rangierer unter Tage sei. Diese Tätigkeit habe er nämlich 73 Monate ausgeübt, sie habe seinem Berufsleben das Gepräge gegeben. Die Kohlenhauertätigkeit komme als Hauptberuf nicht in Frage, da er sie freiwillig aufgegeben habe. Der Rangierertätigkeit seien alle Arbeiten im Bergbau wirtschaftlich gleichwertig, also auch diejenigen, die der Kläger jetzt noch verrichten könne.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Landessozialgericht (LSG) für das Saarland durch Urteil vom 13. November 1961 zurückgewiesen worden. Es war der Auffassung, einer sachlichen Nachprüfung des erhobenen Rentenanspruchs habe es nicht bedurft. Zwischen den Parteien stehe nämlich bereits rechtskräftig fest, daß ein Anspruch auf Knappschaftsrente alten Rechts damit auch auf die Bergmannsrente neuen Rechts nicht bestehe. Dies ergebe sich daraus, daß der frühere ablehnende Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 1951 vor dem Oberversicherungsamt ohne Erfolg angefochten worden sei, so daß die Beklagte in dem jetzigen Verfahren eine Erörterung des Begehrens des Klägers nicht hätte vorzunehmen brauchen. Sie hätte sich vielmehr mit einem Hinweis auf den Bescheid vom 13. Dezember 1951 und das Urteil vom 13. Dezember 1953 begnügen können. Die Bindung der Parteien an die frühere Abweisung des Rentenanspruchs folge aus der Identität des Streitgegenstandes des Verfahrens von 1953 und des jetzt anhängigen Verfahrens. Die Rechtskraftwirkung scheitere auch nicht etwa daran, daß das frühere Urteil noch nicht unter der Herrschaft des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergangen sei. Auch den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Urteilen komme Rechtskraftwirkung zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und den aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrag gestellt. Er rügt, das LSG hätte den erhobenen Rentenanspruch sachlich nachprüfen müssen, die früheren Entscheidungen seien für das gegenwärtige Verfahren nicht bindend, weil von einer anderen Sach- und Rechtslage auszugehen sei.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten, da das angefochtene Urteil im Ergebnis richtig sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte und nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision mußte Erfolg haben.

Das LSG hat bei seinen Ausführungen übersehen, daß jede Ablehnung eines Rentenantrages wegen fehlender Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen fehlender vermindelter bergmännischer Berufsfähigkeit lediglich eine Abweisung auf Zeit bedeutet (vgl. Lehmann, Komm. zur RVO, 4. Aufl. § 1631 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anm. 15 Bb und Da, RVO-Mitgl.Komm. § 1631 RVO Note 7). Ein wegen Fehlens der erforderlichen gesundheitlichen Beeinträchtigung abgelehnter Rentenantrag kann nach § 193 a RKG in Verbindung mit dem an die Stelle von § 251 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF getretenen § 204 AVG nF und dem entsprechend anzuwendenden § 1635 RVO jederzeit wiederholt werden, wenn auch in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, und vorher nur dann, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß in-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der erforderlichen Minderung der bergmännischen Berufsfähigkeit liefern. Dabei ist alsdann in diesem neuen Verfahren ohne jede Bindung an den früheren Bescheid oder die frühere Entscheidung erneut zu prüfen, wann der Versicherungsfall eingetreten ist. Dieser könnte sogar auf einen Zeitpunkt verlegt werden, der vor der früheren rechtskräftig bzw. bindend gewordenen Entscheidung liegt, nur kann in dem neuen Verfahren eine Rente nicht mehr für Zeiten gewährt werden, für die sie bereits durch die früheren Entscheidungen abgelehnt worden ist. Die Ausführungen des LSG darüber, daß eine Identität des Streitgegenstandes des Verfahrens von 1953 und des jetzt anhängigen Verfahrens vorliege, sind rechtsirrig. Über die Frage des Bestehens von Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder vermin- derter bergmännischer Berufsfähigkeit wird stets nur mit Wirkung bis zu dem Zeitpunkt entschieden, in dem die Entscheidung des Versicherungsträgers, oder, wenn diese Entscheidung angefochten wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die letzte mündliche Verhandlung ergeht, in der neues tatsächliches Vorbringen berücksichtigt werden kann (BSG 8, 284, 289).

Damit war das angefochtene Urteil aufzuheben. Die von der Beklagten gewünschte Sachentscheidung durch den erkennen- den Senat ist dagegen nicht möglich, da es hierfür an aus- reichenden Feststellungen im angefochtenen Urteil fehlt und diese im Revisionsverfahren vom Bundessozialgericht (BSG) nicht getroffen werden können. Die Sache war daher nach § 170 Abs. 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Ent- scheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dabei wird das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

LSG u.a. auch die Entscheidungen des Senats in BSG 14, 207 und im SozR § 45 RKG Bl. Aa 4 Nr. 11 zu beachten und im übrigen auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)